



Vorlage Nr. 332/2014

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

Baubetriebshof

Auskunft erteilt: Herr Utzel

Telefon: 02941 15044-15

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2014
Rat	17.11.2014

TOP Erlass einer 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lippstadt

Beschlussvorschlag

- Beschlussvorschlag:**
- a) Der dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für den Gebührenhaushalt „Straßenreinigung“ vom 05.08.2014 für das Jahr 2015 wird zugestimmt.
 - b) Die dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügte 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lippstadt wird beschlossen.

Anlage 1 - Gebührenbedarfskalkulation 2015

Anlage 2 - Gebührenkalkulation 2015

Anlage 3 - 18. Änderungssatzung

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?

Produkt:

Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):

Finanzierung

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:
- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Folge:

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung

- Mehrerträge bei:
- Mehreinzahlungen bei:
- Minderaufwand bei:
- Minderauszahlungen bei:
- Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung**zu a):****Gebührenbedarfsberechnung**

Die Gebührenbedarfsberechnung für das kommende Haushaltsjahr ist in der Anlage 1 zu dieser Vorlage dargestellt. Die Kalkulation erfolgte auf Basis der Betriebsabrechnung für das Jahr 2013. Durch die flächendeckende Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in der Stadt Lippstadt ab 2007 wurde der Betriebsabrechnungsbogen für den Bereich Straßenreinigung verursachungsgerecht neu aufgebaut.

Unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2013 und der für die Jahre 2014 und 2015 kalkulierten üblichen Kostensteigerungen ist im nächsten Jahr mit Gesamtkosten im Gebührenhaushalt „Straßenreinigung“ in Höhe von
zu rechnen.

795.809 €

Die Kosten sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen um Überschüsse und Defizite aus Vorjahren, die innerhalb von drei Jahren zu verrechnen sind, zu bereinigen.

Aus dem Wirtschaftsjahr 2012 muss ein Überschuss von angerechnet werden.

27.228 €

Aus dem Wirtschaftsjahr 2013 muss ein Fehlbetrag von verrechnet werden

2.050 €

Der Fehlbetrag aus 2013 konnte um 71.090 € geringer gehalten werden, da in der Gebührenkalkulation 2014 dieser Betrag nicht in Abzug gebracht worden ist, weil auf Grund der Wintermonate Januar, Februar und März 2013 von einer Mehrbelastung ausgegangen werden musste. Somit konnte die Gebühr 2015 relativ stabil gehalten werden.

Folglich ist der Betrag i. H. v. 770.631 € durch Gebühren zu decken.

Das ausgewiesene Ergebnis 2013 weist gegenüber der Kalkulation höhere Personal- und Fahrzeugkosten aus. Dies beruht im Wesentlichen auf dem härteren Winter. Somit sind die Einsatzzeiten für Personal und Fahrzeuge gestiegen, was auch an der Anzahl der Volleinsätze zu erkennen ist.

Die vollen Mehrkosten schlagen in der Kalkulation allerdings nicht voll durch, da die Kosten des Winterdienstes als Durchschnittswert der letzten 6 Jahre angesetzt werden. Der zuletzt kostenintensivere Winter erhöht so dennoch nicht die Durchschnittskosten, da der noch teurere Winter 2006 aus der Durchschnittsbetrachtung entfällt.

Jahr	Winterdienstkosten	Einsätze
2008	80.258 €	13
2009	250.825 €	41
2010	422.716 €	72
2011	66.491 €	3
2012	199.920 €	14
2013	208.462 €	27

Durchschnitt der letzten 6 Jahre: 204.779 €

Durch die Durchschnittsrechnung wird der Winter 2013 mit 204.779 € angesetzt. Dadurch wird eine stärkere Gebührenschwankung verhindert werden und die Wintergebühr muss nur leicht erhöht werden.

Durch den steigenden Durchschnittswert ändern sich sowohl die Sommer- als auch die Wintergebühren.

Die Sommergebühren steigen leicht um durchschnittlich 3,36 % und die Wintergebühren steigen um durchschnittlich 5,44 %.

Dies führt für den Gebührenzahler insgesamt zu einer leicht höheren Gebührenbelastung pro Jahr. Beispielhaft dargestellt für ein Grundstück mit 30 Frontmetern in einer Anliegerstraße mit Winterdienst Priorität 2 führt dies zu folgender Steigung:

	2013	2014	Differenz pro Jahr
Sommerreinigung	66,30 €	68,70 €	+ 2,40 €
Winterdienst	7,80 €	8,10 €	+ 0,30 €
Gesamterhöhung			+ 2,70 € bzw. + 3,64 %

Die bisherigen sowie die neuen Gebühren für alle Straßenarten können der Anlage 2 entnommen werden.

Öffentlicher Anteil

Nach der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 StrReinG NRW legte das Gesetz den zu berücksichtigenden Anteil des öffentlichen Interesses auf mindestens 25 % der Gesamtkosten fest. Die Gemeinden durften höchstens 75 % ihrer Reinigungskosten über Gebühren decken und auf die jeweiligen An- und Hinterlieger umlegen. Diese gesetzliche Regelung wurde ersatzlos gestrichen.

Durch Artikel 11 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in NW (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW) vom 25.11.1997 wurde festgelegt, dass die Höhe des Kostenanteils für das Allgemeininteresse der Straßenreinigung weitgehend in das Ermessen des Ortsgesetzgebers gestellt wird.

In 2009 wurde erstmals gem. der aktuellen Rechtsprechung ein separater öffentlicher Anteil für die Sommerreinigung als auch für die Winterreinigung berechnet. Diese Berechnung muss jährlich aufgrund aktueller Daten erneuert und festgelegt werden. Die

Festlegung pauschaler Werte ist nicht zulässig, vielmehr muss der öffentliche Anteil plausibel durch rechnerischen Nachvollzug ermittelt werden.

Zur Ermittlung des öffentlichen Interesses bzw. öffentlichen Anteils wurden die nachfolgenden Kriterien I bis III bei der Bewertung berücksichtigt.

I	Allgemeinanteil	Das Allgemeininteresse ist um so höher zu bewerten, je intensiver eine Straße durch Nichtanlieger in Anspruch genommen wird. Es bezieht sich auf die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht wurden.
II	Grundstücksbezogener Anteil <ul style="list-style-type: none"> - Reinigung und Winterdienst an Grünanlagen - Reinigung und Winterdienst an sonstigen Stadtgrundstücken - Reinigung und Winterdienst auf Brücken, an Kreuzungen, Einmündungen, Tunnelanlagen, Unterführung und Verkehrsinseln - Reinigung und Winterdienst auf großflächigen Parkplätzen - Reinigung und Winterdienst an Grundstücken anderer Verkehrsträger (Schienentrassen, Wasserläufe, Autobahntrassen u. a. mehr) 	<p>soweit die verwaltende Dienststelle nicht direkt veranlagt wird</p> <p>soweit die verwaltende Dienststelle nicht direkt veranlagt wird</p> <p>kein Anlieger greifbar</p> <p>es sei denn, Sonderabrechnung mit parkraumbewirtschaftender Stelle</p> <p>andere Verkehrsträger sind grundsätzlich nicht betroffen</p>

III	Sonstige nicht umlagefähige Anteile <ul style="list-style-type: none"> - Reinigung und Winterdienst an Straßenabschnitten, bei denen eine Anliegereigenschaft nicht begründet werden kann - Ermäßigung für Eckgrundstücke - Reinigung und Winterdienst auf (noch) nicht gewidmeten Straßen 	<p>z. B. bei hohen Böschungen, Spundwänden, baurechtliche Verbote zur Herstellung von Zugängen</p> <p>die Gebührenauffälle sind gebührenrechtlich nicht umlagefähig</p> <p>die Veranlagung zur Gebühr setzt grundsätzlich die formale Öffentlichkeit voraus</p>
------------	--	---

Um diesen Kriterien möglichst gerecht zu werden, wurden unterschiedliche Prozentsätze in den jeweiligen repräsentativen Straßengruppen festgelegt:

1. Berechnung des Anteils öffentliches Interesse

Sommerreinigung: Tabelle 1

Straßengruppe	Frontmeter	Anzahl der wöchentl. Reinigung	modifizierte Frontmeter	Anteil öff. Interesse in %	Eigenanteil der Anlieger in %
überörtliche Straßen (A)	51.972	1	51.972	50 %	50 %
innerörtliche Straßen (B)	30.928	1	30.928	30 %	70 %
Anliegerstraßen (C)	227.485	1	227.485	10 %	90 %
Fußgängerzone Z 7 (G)	1.335	7	9.345	30 %	70 %
Fußgängerzone Z 2 (H)	754	2	1.508	15 %	85 %
Fußgängerzone Z 4 (I)	315	4	1.260	20 %	80 %
			322.498		

Für die Sommerreinigung ergibt sich nach Tabelle 1 ein Anteil von 18,99 %:

$$\frac{51.972 \times 0,5 + 30.928 \times 0,3 + 227.485 \times 0,1 + 9.345 \times 0,3 + 1.508 \times 0,15 + 1.260 \times 0,2}{322.498} = 19,01 \% \text{ (Vorjahr 18,99 \%)}$$

Dieser Prozentsatz ist der Stadtanteil an der Straßenreinigung, der als Vorwegabzug explizit bei der Sommerreinigung in der Gebührenkalkulation (Anlage 2) abgezogen wird. Dieser Wert wird jährlich aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen neu berechnet.

Nach gleichem Prinzip wird der Stadtanteil beim Winterdienst berechnet.

Hier gelten allerdings andere Straßengruppen, so dass auch andere Prozentsätze festzulegen sind.

Winterdienst: Tabelle 2

Straßen- Ben- gruppe	Front- meter	Ge- wich- tung	mod. Front- meter	Mehr- auf- wand WD in %	Mehr- auf- wand WD in m	Gesamt front- meter	Anteil öff. Inte- resse in %	Eigen- anteil der An- lieger in %
Priorität 1 (Stra- ßenart E)	83.401	3	250.203			250.203	50	50
Priorität 2 (Stra- ßenart F)	227.090	1	227.090			227.090	20	80
Priorität 1 (Fuß- gänger- zone G / Z7)	1.335	3	4005	50	2.003	6.008	30	70
Priorität 1 (Fuß- gänger- zone H / Z2)	754	3	2261	50	1.131	3.393	15	85
Priorität 1 (Fuß- gänger- zone I / Z4)	311	3	933	50	467	1.400	20	80
						484.493		

Für den Winterdienst ergibt sich nach Tabelle 2 ein Anteil von 35,39 %:

$$\frac{250.203 \times 0,5 + 227.090 \times 0,2 + 6.008 \times 0,3 + 3.393 \times 0,15 + 1.400 \times 0,2}{488.493}$$

= 35,41 % (Vorjahr 35,39 %)

Dieser Prozentsatz ist der Stadtanteil an der Straßenreinigung im Winterdienst, der als Vorwegabzug explizit beim Winterdienst in der Gebührenkalkulation (Anlage 2) abgezogen wird. Auch dieser Wert wird jährlich neu berechnet und festgelegt.

zu b):

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Eine Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist erforderlich, da

textliche Änderungen anstehen, hier müssen die neuen Gebührensätze berücksichtigt werden

das Straßenverzeichnis zu ändern bzw. zu ergänzen ist, neben der Aufnahme von neuen Straßen sind auch Änderungen aufgrund von Straßenerweiterungen und Umgruppierungen vorzunehmen.